Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 5 Ausgegeben Danzig, den 21. Februar 1931

19

Verordnung

über Abänderung des Gesetzes betreffend Erwerbslosenfürsorge vom 28. März 1922 (G.Bl. S. 91) nebst Abänderungsgesetzen.

Vom 13. 2. 1931.

Auf Grund des § 3 des Ermächtigungsgesetzes vom 23. 1. 1931 (G.Bl. S. 7) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I.

Das Gesetz betreffend Erwerbslosenfürsorge vom 28. März 1922 (G.Bl. S. 91) in der Fassung vom 3. Oktober 1924 (G.Bl. S. 453), vom 19. Dezember 1924 (G.Bl. S. 543), vom 13. 3. 1925 (G.Bl. S. 76), vom 7. 4. 1925 (G.Bl. S. 116), vom 4. 3. 1926 (G.Bl. S. 63), vom 7. 5. 1926 (G.Bl. S. 131) und vom 23. 6. 1926 (G.Bl. S. 197) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 sind folgende 3 weiteren Absätze anzufügen:

„Eine schlechte wirtschaftliche Lage auf dem Arbeitsmarkt kann dann nicht als Ursache der Erwerbslosigkeit angenommen werden, wenn die Bemühungen des Landesarbeitsamtes, den Erwerbslosen in Arbeit unterzubringen, vorwiegend aus Gründen, die in der Person des Erwerbslosen liegen, vergeblich sind.

Der Senat kann für einzelne Berufe und Bezirke bestimmen, daß während eines bestimmten Zeitraumes als Grund der Erwerbslosigkeit nicht die schlechte Wirtschaftslage anzusehen und demnach die Zahlung der Erwerbslosenunterstützung zu versagen ist.

Bei berufsüblicher Arbeitslosigkeit kann der Senat bestimmen, für welche Berufe und für welche Zeiträume die Arbeitslosigkeit vorwiegend auf Witterungsverhältnisse zurückzuführen ist. Er kann für diesen Fall eine Unterstützung festsetzen, die niedriger als die in den §§ 14 und 15 bestimmte sein kann, auch die in § 11 vorgesehene Wartezeit verlängern."

2. In § 6 fällt der zweite Halbsatz in Absatz 1 von dem Worte: „jedoch" ab fort. Folgender 2. Absatz ist anzufügen:

„Als arbeitsunfähig im Sinne des Absatz 1 gelten auch die Bezieher einer Invaliden- oder Altersrente sowie von Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung."

Der bisherige Absatz 2 fällt fort.

3. In § 8 werden im Absatz 1 nach dem Worte „Unterstützenden" die Worte „einschließlich derjenigen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen" eingefügt.

Der zweite Absatz „Die Einnahmen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen dürfen nur zur Hälfte bei Festsetzung der Unterstützung berücksichtigt werden", fällt fort.

4. In § 14 tritt anstelle des Absatz 2 folgende Bestimmung:

„Einer Person über 21 Jahre ist ein für volljährig erklärter Ehemann gleichzuachten."

5. In § 15 kommt in Absatz 2 die Zahl „4,60 G" in Fortfall.

Folgende Absätze sind anzufügen:

„Leben die Eheleute getrennt, so kann die Gesamtunterstützung nach billigem Ermessen geteilt und getrennt ausgezahlt werden.

Die Kinderzuschläge sind bis zum vollendeten 14. Lebensjahre zu zahlen. In besonderen Fällen können die Zuschläge bis zum vollendeten 16. Lebensjahre gewährt werden.

Der Kinderzuschlag ist für ein Kind, das während der Ehe geboren wird, zu gewähren. Heiratet der Erwerbslose während seiner Erwerbslosigkeit, so kann der Zuschlag für die Ehefrau gewährt werden."

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 1. 3. 1931).

6. Hinter § 16 ist folgender neuer § 16a einzufügen:

„§ 16 a.

Die Erwerbslosenunterstützung einschl. der Familienzuschläge kann auch in Sachleistungen gewährt werden. Auch kann die Erwerbslosenunterstützung bis zu 50 vom Hundert unmittelbar an den Gläubiger oder an den Ehegatten des Erwerbslosen gezahlt werden."

7. Hinter § 17 ist folgender neuer § 17a einzufügen:

„§ 17 a.

Die Erwerbslosenfürsorge endigt, wenn der Erwerbslose die Unterstützung oder an deren Stelle Krankengeld in den letzten 3 Jahren für insgesamt 27 Monate bezogen hat. Der Bezugsdauer der Unterstützung ist die Zeit, in der dem Erwerbslosen die Unterstützung wegen eigenen Verschuldens versagt oder entzogen worden ist, gleichzusetzen. Die Erwerbslosenunterstützung kann erst dann wieder gezahlt werden, wenn der Erwerbslose eine versicherungspflichtige Tätigkeit von mindestens 3 Monaten nach Einstellung der Unterstützung durch Vorlage von Entlassungsbescheinigungen nachweist."

8. In § 18 werden in Absatz 1, Satz 1 nach dem Worte: „Erwerbslosenunterstützung" die Worte oder an deren Stelle als Erwerbslose Krankengeld" eingefügt.

9. In § 19 ist dem Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

„In ländlichen Gemeinden ist der Bestimmung der Lohngrenze für Arbeiter allgemein der Tarif für landwirtschaftliche Arbeiter zugrunde zu legen mit Ausnahme der gelernten Arbeiter, für die der für sie geltende Tarif maßgebend ist."

In Absatz 2 treten anstelle der Worte: „solche von gewerbeverwandten Berufen und Betrieben." die Worte: „die ortsüblichen Löhne."

10. In § 20 sind in Absatz 1 für „sechs Wochen" „3 Monate" und in Absatz 1 und 2 statt „5 Mark" „2 G" zu setzen.

11. In § 22 wird in Absatz 1 Satz 1 das Wort „muß" durch das Wort „kann" ersetzt.

Ferner sind die Worte: „in der bisherigen Mitgliederklasse oder Lohnstufe" zu streichen und dafür nach dem Worte „herbeiführen" einzufügen: „Als Grundlohn für die Leistungen gilt der durchschnittliche Arbeitstagesverdienst des letzten Jahres vor Eintritt der Erwerbslosigkeit."

In Absatz 2 wird der 1. Halbsatz durch die Worte ersetzt: „Macht die Gemeinde von dem Rechte der Weiterversicherung gemäß Absatz 1 keinen Gebrauch,"

12. § 26 erhält als Absatz 1 folgende Bestimmung:

„Der Erwerbslose hat sich an den vom Senat oder den zuständigen Behörden bestimmten Stellen und bekanntgegebenen Zeiten zwecks Abstempelung seiner Vormerkkarte zu melden."

Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.

Folgende Absätze sind anzufügen:

„Der Senat kann auch für sämtliche oder einzelne Gemeinden bestimmen, daß die Zahlung der Unterstützung oder sonstiger Bezüge aus der Erwerbslosenfürsorge von einer Arbeitsleistung abhängig zu machen ist. Diese Verpflichtung kann auf einzelne Berufe oder Arten von Erwerbslosen beschränkt werden.

Werden Notstandsarbeiten eingerichtet, so kann ein besonderer Lohn (Notstandslohn) vom Senat festgesetzt werden. Das Nähere wird durch besondere Verordnung bestimmt."

13. In § 28 ist statt 1000 Mark „300 G" zu setzen.

14. In § 29 treten in Absatz 1 anstelle der Worte: „Geldstrafen bis 10000 Mark" die Worte: „Geldstrafe von 50 bis 5000,— G."

15. In § 30 endigt Absatz 1 mit dem Wort: „einberufen". Der letzte Satz dieses Absatzes wird erster Satz des folgenden. Dieser Absatz erhält folgenden Zusatz:

„Bei Entscheidungen können Arbeitgeber und Arbeitnehmer nur in gleicher Zahl mitwirken. Ist die Zahl der erschienenen Mitglieder ungleich, so scheiden die Jüngsten auf der Seite aus, deren Zahl überwiegt."

Weitere Absätze 3—5 werden eingefügt:

„Die Fürsorgeausschüsse entscheiden über Streitigkeiten der Erwerbslosenfürsorge.

Der Vorsitzende des Fürsorgeausschusses und sein Stellvertreter sind berechtigt, eidesstattliche Versicherungen abzunehmen, wenn dieses zur Klärung des Sachverhalts erforderlich erscheint.

Als Vorsitzender des Fürsorgeausschusses ist ausgeschlossen, wer die angefochtene Entscheidung gefällt hat."

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 6.

Der bisherige Absatz 3 fällt fort. Folgende 2 weitere Absätze werden angefügt:

„Die Entscheidungen der Fürsorgeausschüsse sind endgültig. Eine weitere Beschwerde an den Senat ist nur in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zulässig. Sie kann sowohl von dem Vorsitzenden

des Erwerbslosenfürsorge-Ausschusses, dem Gemeindevorsteher der betroffenen Gemeinde wie auch von dem betroffenen Erwerbslosen eingelegt und auf einzelne Punkte beschränkt werden.

Sofern die weitere Beschwerde von dem Erwerbslosen erhoben wird, ist sie bei dem Fürsorgeausschuß einzulegen. Dieser hat sie unverzüglich an den Senat mit einer Äußerung des Vorsitzenden weiterzuleiten. Diese kann unterbleiben, wenn die Beschwerde offensichtlich keine grundsätzliche Frage betrifft."

16. In § 31 Absatz 1 ist zu setzen statt „den Arbeitsnachweisen" „dem Landesarbeitsamt", in Absatz 2 statt „den zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweisen" „dem Landesarbeitsamt".

17. In § 33 statt „Gemeinde" „Gemeinden".

18. In § 34 statt „Der Gemeinde" „Den Gemeinden".

19. In § 35 Absatz II statt „Arbeitsnachweis" „Landesarbeitsamt".

Artikel II.

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Senat.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft, mit Ausnahme der Bestimmung in Artikel I, Ziff. 7, die erst am 1. 4. 1931 in Kraft tritt.

Danzig, den 13. Februar 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Wiercinski-Keiser.

20

Bekanntmachung

des Gesetzes betr. Erwerbslosenfürsorge vom 28. März 1922 in der Fassung vom 13. Februar 1931. Vom 13. 2. 1931.

§ 1.

Verpflichtung der Gemeinden.

Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Fürsorge für bedürftige erwerbslose Danziger Staatsangehörige einzurichten, der sie nicht den Rechtscharakter der Armenpflege beilegen dürfen.

§ 2.

Ziel der Fürsorge.

(1) Ziel der Fürsorge ist im einzelnen Fall die Beendigung der Erwerbslosigkeit durch Aufnahme von Arbeit.

(2) Soweit dieses Ziel nicht erreicht werden kann, sind Unterstützungen nach Maßgabe folgender Bestimmungen zu gewähren.

§ 3.

Zuständigkeit.

Zuständig für die Gewährung der Fürsorge ist die Gemeinde des Wohnsitzes.

§ 4.

Zuzug.

Tritt die Erwerbslosigkeit vor Ablauf von 3 Monaten nach dem Zuzug aus einer anderen im Freistaat gelegenen Gemeinde ein, so ist die Zuzugsgemeinde berechtigt, von der Gemeinde von der der Erwerbslose zugezogen, auf die Dauer von 3 Monaten vom Tage des Zuzuges Kostenerstattung zu fordern.

§ 5.

Unterstützungskreis.

(1) Die Fürsorge soll nur arbeitsfähigen und arbeitswilligen über 16 Jahre alten Personen gewährt werden, die bisher ihren Lebensunterhalt in der Hauptsache durch Arbeit gegen Lohn oder Gehalt erworben haben und sich infolge der schlechten wirtschaftlichen Lage auf dem Arbeitsmarkt durch Erwerbslosigkeit in bedürftiger Lage befinden.

(2) Eine schlechte wirtschaftliche Lage auf dem Arbeitsmarkt kann dann nicht als Ursache der Erwerbslosigkeit angenommen werden, wenn die Bemühungen des Landesarbeitsamtes, den Erwerbslosen in Arbeit unterzubringen, vorwiegend aus Gründen, die in der Person des Erwerbslosen liegen, vergeblich sind.

(3) Der Senat kann für einzelne Berufe und Bezirke bestimmen, daß während eines bestimmten Zeitraumes als Grund der Erwerbslosigkeit nicht die schlechte Wirtschaftslage anzusehen und demnach die Zahlung der Erwerbslosenunterstützung zu versagen ist.

(4) Bei berufsüblicher Arbeitslosigkeit kann der Senat bestimmen, für welche Berufe und für welche Zeiträume die Arbeitslosigkeit vorwiegend auf Witterungsverhältnisse zurückzuführen ist. Er kann für diesen Fall eine Unterstützung festsetzen, die niedriger als die in den §§ 14 und 15 bestimmte sein kann, auch die in § 11 vorgesehene Wartezeit verlängern.

§ 6.

Arbeitsfähigkeit.

(1) Als arbeitsfähig sind nicht diejenigen Personen anzusehen, die mehr als 66⅔ % erwerbsbeschränkt sind.

(2) Als arbeitsunfähig im Sinne des Abs. 1 gelten auch die Bezieher einer Invaliden- oder Altersrente sowie von Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung.

§ 7.

Arbeitskampf.

(1) Die Unterstützung ist nicht zu gewähren, wenn die Arbeitslosigkeit durch Ausstand überwiegend verursacht ist. Bei Aussperrung ist sie nur dann zu gewähren, wenn die Aussperrung sich gegen einen für verbindlich erklärten Schiedsspruch richtet. Die für diese Verbindlichkeitserklärung zuständige Stelle hat auf Antrag eine Entscheidung innerhalb einer Woche von dem Tage an zu treffen, an dem der Antrag einer Partei auf Verbindlichkeitserklärung des Schiedsspruchs eingeht.

(2) Nach Abschluß des Ausstandes oder der Aussperrung haben die Gemeinden bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen Unterstützung zu gewähren.

(3) Im Falle eines Arbeitskampfes wird die Erwerbslosenunterstützung an diejenigen Personen, die vor Ausbruch des Arbeitskampfes arbeitslos gemeldet waren oder bereits Erwerbslosenunterstützung bezogen haben, weiter gezahlt.

§ 8.

Bedürftigkeit.

(1) Eine bedürftige Lage ist nur insoweit anzunehmen, als unter Berücksichtigung sonst vorhandener Erwerbsmöglichkeiten die Einnahmen des zu Unterstützenden einschließlich derjenigen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen derart gering sind, daß er nicht imstande ist, damit den notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten und als ihm keine familienrechtlichen Unterhaltsansprüche zustehen, deren Erfüllung den notwendigen Lebensunterhalt ermöglichen würde. Kleinerer Besitz (Spargroschen, Wohnungseinrichtungen usw.) darf für die Beurteilung der Bedürftigkeit nicht in Betracht gezogen werden.

(2) Unterstützungen, die der Erwerbslose auf Grund eigener oder fremder Vorsorge bezieht, sowie Rentenbezüge sind für die Beurteilung der Bedürftigkeit zur Hälfte dieses Betrages in Betracht zu ziehen und auf die Unterstützung anzurechnen. Zinsen von Ersparnissen und dergleichen sind voll anzurechnen.

§ 9.

Teilunterstützung.

Wenn eine bedürftige Lage durch einen Teilbetrag der Unterstützung behoben werden kann, so ist nur der Teilbetrag zu gewähren (Beihilfe).

§ 10.

Ausländer.

Ausländern, die im Gebiet der Freien Stadt Danzig erwerbslos geworden, wird die Erwerbslosenfürsorge gewährt, soweit sie zur Beschäftigung im Freistaate zugelassen sind und ihr Heimatsstaat Danziger Erwerbslosen nachweislich eine diesem Gesetze gleichwertige Fürsorge gewährt.

§ 11.

Wartezeit.

Die Unterstützung darf nur für die sechs Wochentage und erst nach einer Wartezeit von einer Woche gewährt werden. Eine Wartezeit wird jedoch nicht berechnet:

1. für Personen, die nach einer Beschäftigung von weniger als 6 Wochen oder nach einer Krankheit von mindestens einwöchiger Dauer unterstützungsbedürftig werden.
2. für Kurzarbeiter im Falle des § 21.
3. für Personen, die unmittelbar vor Eintritt der Unterstützung Kurzarbeit geleistet haben und deshalb Lohnkürzungen unterworfen waren.

§ 12.

Arbeitsverweigerung.

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, die Unterstützung zu versagen, wenn der Erwerbslose sich weigert, eine nachgewiesene Arbeit aufzunehmen, die auch außerhalb seines Berufs und Wohnorts liegen darf und ihm nach seiner Ausbildung und körperlichen Beschaffenheit zugemutet werden kann. In Zweifelsfällen entscheidet über die körperliche Beschaffenheit das ärztliche Zeugnis.

(2) Die Weigerung kann nur damit begründet werden, daß:

a) in dem betreffenden Betriebe gestreikt wird,
b) für die zugewiesene Arbeit nicht der tarifmäßige Lohn gezahlt wird, obwohl ein Tarifvertrag besteht. Wenn ein Tarifvertrag für den Betrieb nicht besteht, so muß der Lohn für die zugewiesene Arbeit höher sein als die dem Erwerbslosen zustehende Unterstützung,
c) die Arbeit die Gesundheit oder Sittlichkeit schädigt,
d) die spätere Verwendung in dem erlernten Berufe wesentlich erschwert wird,
e) bei Verheirateten die Versorgung der Familie unmöglich wird,
f) sonstige zwingende, unabänderliche Verhältnisse vorliegen.

§ 13.

Reisebeihilfe.

(1) Siedelt der Erwerbslose in einen auswärtigen Beschäftigungsort über, so kann ihm freie Fahrt nebst einer angemessenen Beihilfe zu den Reisekosten von der Gemeinde des letzten Wohnortes gewährt werden.

(2) Wenn die im Haushalt des Erwerbslosen lebenden Familienangehörigen reisen oder nachfolgen und der Erwerbslose nachweist, daß deren Unterkunft in dem Beschäftigungsort gesichert ist, so kann auch diesen Familienangehörigen freie Fahrt nebst einer angemessenen Beihilfe zu den Reisekosten bewilligt werden. Auch kann die Gemeinde des letzten Wohnortes eine Beihilfe zu den Unkosten zur Beförderung des Umzugsgutes gewähren.

(3) Ist bei Verheirateten die Mitnahme der Familie in den auswärtigen Beschäftigungsort nicht angängig, so kann die Gemeinde des letzten Wohnortes den zurückbleibenden Familienangehörigen bis zur Ermöglichung des Eintritts der Versorgung durch den Ernährer, jedoch nicht länger als acht Wochen die Zuschläge zur Erwerbslosenunterstützung (§ 15) ganz oder teilweise gewähren.

§ 14.

Höhe der Unterstützung.

(1) Die Unterstützung ist von den Gemeinden nach folgenden Sätzen zu gewähren:

1. für Erwerbslose:
   a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben . . . 2,05 G
   b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines anderen leben . . . . . . 1,70 G
   c) unter 21 Jahren . . . . 1,25 G
2. als Familienzuschläge für:
   a) den Ehegatten . . . . 0,60 G
   b) Kinder und sonstige unterhaltsberechtigte Angehörige . . . . 0,45 G

(2) Einer Person über 21 Jahre ist ein für volljährig erklärter Ehemann gleichzuachten.

§ 15.

Familienzuschläge.

(1) Angehörigen eines unterstützten Erwerbslosen, die gegen diesen einen familienrechtlichen Unterstützungsanspruch haben oder im Falle seiner Leistungsfähigkeit haben würden und bis zum Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit von ihm ganz oder in der Hauptsache unterhalten worden sind, darf keine selbständige Erwerbslosenunterstützung gewährt werden. In solchen Fällen ist vielmehr die Unterstützung angemessen zu erhöhen (Familienzuschläge).

(2) Leben die Eheleute getrennt, so kann die Gesamtunterstützung nach billigem Ermessen geteilt und getrennt ausgezahlt werden.

(3) Die Kinderzuschläge sind bis zum vollendeten 14. Lebensjahre zu zahlen. In besonderen Fällen können die Zuschläge bis zum vollendeten 16. Lebensjahre gewährt werden.

(4) Der Kinderzuschlag ist für ein Kind, das während der Ehe geboren wird, zu gewähren. Heiratet der Erwerbslose während seiner Erwerbslosigkeit, so kann der Zuschlag für die Ehefrau gewährt werden.

§ 16.

Festsetzung anderer Sätze.

Der Senat wird ermächtigt, erforderlichenfalls im Verordnungswege andere Sätze festzusetzen (§§ 14 und 15).

§ 16 a.

Form der Auszahlung.

Die Erwerbslosenunterstützung einschließlich der Familienzuschläge kann auch in Sachleistungen gewährt werden. Auch kann die Erwerbslosenunterstützung bis zu 50 v. H. unmittelbar an den Gläubiger oder an den Ehegatten des Erwerbslosen gezahlt werden.

§ 17.

Mehrere Unterstützte in derselben Familie.

Die selbständigen Unterstützungen, die mehrere in einem gemeinschaftlichen Hausstande lebende Familienmitglieder erhalten, dürfen in ihrer Summe das Vierfache der Unterstützung nicht übersteigen, die dem höchstunterstützten Mitglied der Familie für seine Person zusteht.

§ 17 a.

Beendigung der Erwerbslosenfürsorge.

Die Erwerbslosenfürsorge endigt, wenn der Erwerbslose die Unterstützung oder an deren Stelle Krankengeld in den letzten 3 Jahren für insgesamt 27 Monate bezogen hat. Der Bezugsdauer der Unterstützung ist die Zeit, in der dem Erwerbslosen die Unterstützung wegen eigenen Verschuldens versagt oder entzogen worden ist, gleichzusetzen. Die Erwerbslosenunterstützung kann erst dann wieder gezahlt werden, wenn der Erwerbslose eine versicherungspflichtige Tätigkeit von mindestens 3 Monaten nach Einstellung der Unterstützung durch Vorlage von Entlassungsbescheinigungen nachweist.

§ 18.

Winterbeihilfe.

(1) In der Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. April jeden Jahres ist den Erwerbslosen, die an mindestens 60 Tagen der vorhergehenden 3 Monate Erwerbslosenunterstützung oder an deren Stelle als Erwerbslose Krankengeld bezogen haben, eine Winterbeihilfe zu gewähren. Der Monatsbetrag der Winterbeihilfe ist bei Erwerbslosen mit zuschlagsberechtigten Familienangehörigen gleich dem achtfachen, bei den übrigen Erwerbslosen gleich dem sechsfachen Tagessatz der bezogenen Unterstützung einschließlich der Familienzuschläge. Die Winterbeihilfe wird monatsweise gewährt, sie soll in der Regel in Sachleistungen bestehen.

(2) Soweit bei einem Erwerbslosen die Voraussetzungen für die Zahlung der Winterbeihilfe nicht während des ganzen Monats gegeben sind, wird ein entsprechender Bruchteil der Winterbeihilfe gewährt. Für die Bemessung des Bruchteils wird der Monat zu 26 Tagen berechnet.

§ 19.

Lohngrenze.

(1) Eine nach den §§ 14—18 zu gewährende Gesamtunterstützung einschließlich Winterbeihilfe darf 80 v. H. des Lohnes nicht übersteigen, den der Erwerbslose erhalten würde, wenn er nach den für sein Gewerbe bestehenden Tarifverträgen in vollem Lohn stände. In ländlichen Gemeinden ist der Bestimmung der Lohngrenze für Arbeiter allgemein der Tarif für landwirtschaftliche Arbeiter zugrunde zu legen mit Ausnahme der gelernten Arbeiter, für die der für sie geltende Tarif maßgebend ist.

(2) Wo keine Lohntarife bestehen, gelten die ortsüblichen Löhne.

§ 20.

Anlernezuschuß.

(1) Nimmt ein Erwerbsloser eine Arbeitsstelle an, in der er zu vollem Verdienst erst nach Angewöhnung der erforderlichen Fertigkeiten gelangen kann, so kann ihm ein Zuschuß für die Dauer von 3 Monaten gewährt werden, sofern nicht der verdiente Lohn den bisherigen Betrag der Erwerbslosenunterstützung um 2,— G werktäglich übersteigt.

(2) Der Zuschuß darf den Unterschied zwischen dem Lohne und der um 2,— G werktäglich vermehrten Unterstützung nicht überschreiten.

§ 21.

Kurzarbeiterunterstützung.

Erreichen in einem Zeitraum (Woche, Doppelwoche, Monat) Arbeitnehmer infolge vorübergehender Einstellung oder Beschränkung der Arbeit die in ihrer Arbeitsstätte ohne Ueberarbeit übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht und treten deswegen Lohnkürzungen ein (Kurzarbeiter), so erhalten sie,

sofern 50 v. H. des verbliebenen Verdienstes den Unterstützungsbetrag für den Zeitraum bei gänzlicher Erwerbslosigkeit nicht erreichen, Erwerbslosenunterstützung in Höhe des fehlenden Betrages, jedoch an Arbeitsverdienst und Erwerbslosenunterstützung nicht mehr, als den Betrag des bisherigen Arbeitsverdienstes bei voller Arbeitszeit. Eine Prüfung der Bedürftigkeit findet nicht statt. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, über den Arbeitsverdienst Auskunft zu geben und auf Erfordern der Gemeinde die Errechnung und Auszahlung der Unterstützung kostenlos zu besorgen.

§ 22.

Krankenversicherungen.

(1) Ist ein Erwerbsloser auf Grund der Reichsversicherungsordnung zur Fortsetzung oder Aufrechterhaltung einer Versicherung gegen Krankheit bei einer Krankenkasse oder Ersatzkasse berechtigt, so kann die Gemeinde die Weiterversicherung herbeiführen. Als Grundlohn für die Leistungen gilt der durchschnittliche Arbeitstagesverdienst des letzten Jahres vor Eintritt der Erwerbslosigkeit.

(2) Macht die Gemeinde von dem Rechte der Weiterversicherung gemäß Abs. 1 keinen Gebrauch, so hat die Gemeinde ihrerseits dem Erwerbslosen die gleiche oder eine gleichwertige Krankenhilfe zu gewähren.

§ 23.

Umversicherung.

(1) Die Gemeinde kann mit der Allgemeinen Ortskrankenkasse ihres Bezirks oder einer anderen Krankenkasse (§ 225 der Reichsversicherungsordnung) die in ihrem Bezirke den Sitz hat und deren Leistungen denen der Allgemeinen Ortskrankenkasse mindestens gleichwertig sind, vereinbaren, daß bei der Kasse alle von der Gemeinde zu unterstützenden Erwerbslosen versichert werden, auch wenn sie nicht dem zur freiwilligen Versicherung oder Weiterversicherung nach der Reichsversicherungsordnung berechtigten Personenkreis angehören. Als Grundlohn gilt der letzte Lohn, den der Erwerbslose bezogen hat, ehe er erwerbslos wurde. Ist ein solcher nicht zu ermitteln, so gilt als letzter Lohnsatz die niedrigste Lohnstufe dieser Art der Ortskrankenkasse.

(2) Die Leistungen der Kasse bestimmen sich nach den gleichen Grundsätzen wie für Versicherungspflichtige, Streit über Leistungen wird im Spruchverfahren nach der Reichsversicherungsordnung entschieden.

(3) Die Vorschriften des § 214 der Reichsversicherungsordnung gelten nicht, soweit danach dem Erwerbslosen neben den Ansprüchen nach Abs. 3 Ansprüche gegen eine andere Kasse zustehen würden.

(4) Ein Ausscheiden aus der Kasse wegen Wegfalles der Erwerbslosenunterstützung steht dem Ausscheiden wegen Erwerbslosigkeit im Sinne des § 214 der Reichsversicherungsordnung, aber nicht dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung im Sinne des § 313 der Reichsversicherungsordnung gleich.

§ 24.

Rechte Umversicherter.

(1) Auch wo eine Gemeinde eine Vereinbarung mit einer Krankenkasse nach § 23 getroffen hat, ist ein Erwerbsloser, der den Voraussetzungen des § 22 genügt, nach Vorschrift des § 22 zu versichern, wenn er es bei der Gemeinde binnen 3 Wochen nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung oder nach dem späteren Beginne der Erwerbslosenunterstützung beantragt.

(2) Wird der Antrag nicht oder nicht rechtzeitig gestellt, so kann der Erwerbslose die Versicherung bei seiner früheren Kasse nach Beendigung der Versicherung nach § 23 in gleicher Weise fortsetzen oder aufrechterhalten, wie wenn er bis dahin Mitglied der früheren Kasse gewesen wäre, sofern er binnen 3 Wochen den Wiederbeitritt zu dieser Kasse erklärt.

(3) In den Fällen des Abs. 2 kann die frühere Kasse den Erwerbslosen ärztlich untersuchen lassen. Für eine Erkrankung, die beim Wiederbeitritt bereits besteht, hat er einen Anspruch nur gegen die nach § 23 zuständige Kasse. Auf ihren oder seinen Antrag erhält er die Leistungen von der früheren Kasse. Geschieht es auf seinen Antrag, so hat die frühere Kasse der nach § 23 zuständigen binnen einer Woche den Eintritt des Versicherungsfalles mitzuteilen. Diese Kasse hat der früheren ihre Aufwendungen in vollem Umfange zu ersetzen. Streit über Ersatzansprüche wird im Spruchverfahren nach der Reichsversicherungsordnung entschieden.

§ 25.

Unpfändbarkeit.

Die Erwerbslosenunterstützung ist der Pfändung nicht unterworfen.

§ 26.

Weitere Voraussetzung der Unterstützung.

(1) Der Erwerbslose hat sich an den vom Senat oder den zuständigen Behörden bestimmten Stellen und bekanntgegebenen Zeiten zwecks Abstempelung seiner Vormerkkarte zu melden.

(2) Die Gemeinden können die Erwerbslosenfürsorge von weiteren Voraussetzungen (Teilnahme an der Allgemeinbildung dienenden Veranstaltungen, fachlichen Ausbildungsgängen, am Besuch von Werkstätten und Lehrkursen und dergl.) insbesondere für Jugendliche, abhängig machen.

(3) Der Senat kann auch für sämtliche oder einzelne Gemeinden bestimmen, daß die Zahlung der Unterstützung oder sonstiger Bezüge aus der Erwerbslosenfürsorge von einer Arbeitsleistung abhängig zu machen ist. Diese Verpflichtung kann auf einzelne Berufe oder Arten von Erwerbslosen beschränkt werden.

(4) Werden Notstandsarbeiten eingerichtet, so kann ein besonderer Lohn (Notstandslohn) vom Senat festgesetzt werden. Das Nähere wird durch besondere Verordnung bestimmt.

§ 27.

Ausschluß.

Der dauernde oder zeitliche Ausschluß von dem Bezuge der Erwerbslosenfürsorge kann erfolgen, wenn der Erwerbslose

1. hinsichtlich der der Prüfung der Unterstützungsbehörde unterliegenden Verhältnisse wissentlich unwahre Angaben macht oder Tatsachen wissentlich verschweigt, oder die Unterstützungsbehörde sonst zu täuschen versucht, insbesondere
   a) auf die Unterstützung bezügliche Urkunden oder Zeichen z. B. Entlassungsscheine oder die Kontrollkarte fälscht,
   b) neben dem Bezuge von Unterstützung ohne Vorwissen der Unterstützungsbehörde Arbeit verrichtet oder einem sonstigen Erwerb nachgeht,
   c) Erwerbslosenunterstützung zu beziehen sucht, obwohl er sich bei einer Krankenkasse zum Zwecke der Krankenversorgung krank und arbeitsunfähig gemeldet hat.
2. wiederholt ihm angebotene Arbeit grundlos verweigert oder zufolge sonstiger Tatsachen (z. B. Trunksucht) offenbar arbeitsunwillig oder der Unterstützung nicht würdig erscheint.

§ 28.

Auskunftspflicht der Arbeitgeber.

(1) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Gründe des Ausscheidens eines Arbeitnehmers aus ihrem Dienste wahrheitsgemäß soweit klarzustellen, als zur Beurteilung dessen, ob der Unterstützungsfall nach den Vorschriften dieses Gesetzes gegeben ist, erforderlich erscheint.

(2) Ein Arbeitgeber, der eine Auskunft nach Absatz 1 erteilt, ist, soweit diese nicht wissentlich unrichtig ist, von jeder Verantwortung frei.

(3) Die gemachten Angaben sind von der Fürsorgestelle geheim zu halten. Den Erwerbslosen ist aber von den Angaben schriftlich Kenntnis zu geben.

(4) Die Fürsorgebehörde kann den Arbeitgeber zur Erteilung der Auskunft durch Ordnungsstrafe bis zu 300 G anhalten.

(5) Die Strafe kann wiederholt verhängt werden. Sie ist wie Gemeindeabgaben beizutreiben.

§ 29.

Unrichtige Auskünfte.

(1) Arbeitgeber und ihre Beauftragte, welche eine nach § 28 zu gebende Auskunft wissentlich unrichtig erteilen, werden, soweit nicht eine Strafverfolgung nach den allgemeinen Strafgesetzen eintritt, mit Geldstrafe von 50 bis 5000 G oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

(2) Dieselbe Strafe trifft Arbeitgeber und deren Beauftragte, wenn sie in Entlassungsbescheinigungen oder ähnlichen Urkunden, die zum Ausweis über das Arbeitsverhältnis dienen, unrichtige Angaben, insbesondere hinsichtlich des Entlassungsgrundes machen, sofern der Arbeitnehmer zum Zwecke des Bezuges der Erwerbslosenunterstützung hiervon Gebrauch macht und der Arbeitgeber oder der Beauftragte dieses wissen oder annehmen mußte.

(3) Für die Rückzahlung der zu Unrecht gezahlten Unterstützung bleibt neben dem Arbeitnehmer der Arbeitgeber sowie dessen Beauftragter haftbar. Auf diese Rückzahlung ist in dem Strafurteil nach den Vorschriften, welche für die Zuerkennung einer Buße gelten, zu erkennen. Neben dem Beauftragten haftet in jedem Fall der Arbeitgeber als Gesamtschuldner.

§ 30.

Fürsorgeausschüsse.

(1) Für die Durchführung der Erwerbslosenfürsorge sind in Städten bei der Fürsorgebehörde, in den Landkreisen bei der Kreisbehörde Fürsorgeausschüsse zu errichten. Diese bestehen aus dem Vorsitzenden und je zwei bis vier Arbeitgebern und Arbeitnehmern als Beisitzer. Die Mitglieder und die

notwendige Anzahl von Stellvertretern werden in der Stadt Danzig vom Senat, in Zoppot, Tiegenhof und Neuteich vom Magistrat und in den Landkreisen von der Kreisbehörde, und zwar die Beisitzer auf Vorschlag der Berufsvereinigungen, einberufen.

(2) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens je 1 Arbeitgeber und 1 Arbeitnehmer anwesend sind. Bei Entscheidungen können Arbeitgeber und Arbeitnehmer nur in gleicher Zahl mitwirken. Ist die Zahl der erschienenen Mitglieder ungleich, so scheiden die jüngsten auf der Seite aus, deren Zahl überwiegt.

(3) Die Fürsorgeausschüsse entscheiden über Streitigkeiten der Erwerbslosenfürsorge.

(4) Der Vorsitzende des Fürsorgeausschusses und sein Stellvertreter sind berechtigt, eidesstattliche Versicherungen abzunehmen, wenn dieses zur Klärung des Sachverhalts erforderlich erscheint.

(5) Als Vorsitzender des Fürsorgeausschusses ist ausgeschlossen, wer die angefochtene Entscheidung gefällt hat.

(6) Die Fürsorgeausschüsse können in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen von den in diesem Gesetz für den Bezug der Erwerbslosenfürsorge festgelegten Voraussetzungen absehen.

(7) Die Entscheidungen der Fürsorgeausschüsse sind endgültig. Eine weitere Beschwerde an den Senat ist nur in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zulässig. Sie kann sowohl von dem Vorsitzenden des Erwerbslosenfürsorgeausschusses, dem Gemeindevorsteher der betroffenen Gemeinde wie auch von den betroffenen Erwerbslosen eingelegt und auf einzelne Punkte beschränkt werden.

(8) Sofern die weitere Beschwerde von dem Erwerbslosen erhoben wird, ist sie bei dem Fürsorgeausschuß einzulegen. Dieser hat sie unverzüglich an den Senat mit einer Äußerung des Vorsitzenden weiter zu leiten. Diese kann unterbleiben, wenn die Beschwerde offensichtlich keine grundsätzliche Frage betrifft.

§ 31.

Arbeitsvermittelung.

(1) Die Fürsorgebehörden und die Fürsorgeausschüsse sind verpflichtet, in engster Zusammenarbeit mit dem Landesarbeitsamt darauf hinzuwirken, daß den unterstützten Erwerbslosen mit tunlichster Beschleunigung passende Arbeit vermittelt wird.

(2) Hierzu sind insbesondere alle über 26 Wochen Unterstützten dem Landesarbeitsamt namhaft zu machen.

(3) Die derart namhaft Gemachten sind bei öffentlichen Arbeiten, insbesondere bei Notstandsarbeiten, bei Bedarf von Arbeitskräften in erster Linie zu berücksichtigen.

§ 32.

Säumige Gemeinden.

Gemeinden, die trotz eines vorhandenen Bedürfnisses keine oder keine genügende Erwerbslosenfürsorge einrichten, werden dazu von dem Senat angehalten; dieser kann die dazu notwendigen Anordnungen für Rechnung der Gemeinden treffen.

§ 33.

Aufsicht.

Der Senat hat die Aufsicht über die Handhabung der Erwerbslosenfürsorge durch die Gemeinden, insbesondere über die Schaffung genügender Verwaltungs- und Kontrolleinrichtungen. Kommen die Gemeinden der Anordnung des Senats nicht nach, so kann ihnen die Staatshilfe (§ 34) entzogen werden.

§ 34.

Kostentragung.

(1) Den Gemeinden werden von dem Gesamtaufwande für die Erwerbslosenfürsorge von der Freien Stadt $^{5}/_{6}$ ersetzt. Zu dem Gesamtaufwand gehören auch die für die Erwerbslosenfürsorge notwendigen besonderen Verwaltungskosten.

(2) Der Senat kann bei leistungsschwachen oder leistungsunfähigen Gemeinden den auf diese entfallenden Anteil des Gesamtaufwandes teilweise oder ganz übernehmen.

§ 35.

Erstattungsverfahren.

Anträge auf Erstattung der Kosten haben die Städte unmittelbar, die Gemeinden durch Vermittelung der Kreisbehörde nach Ablauf von je 4 Wochen (Abrechnungszeitraum) beim Senat zu stellen. Sie haben hierzu eine Aufstellung einzureichen, welche ergibt:

I. 1. Die Zahl der am Schlußtage des Abrechnungszeitraumes vorhandenen Hauptunterstützungsempfänger, und zwar

a) soweit diese voll unterstützt werden (Vollunterstützungsempfänger),

b) soweit diese eine Beihilfe erhalten (Beihilfeempfänger).

2. Die Zahl der zu den Hauptunterstützungsempfängern gehörenden Zuschlagsempfänger.

II. Die Zahl der nach § 31 dem Landesarbeitsamt Gemeldeten.

III. Die in dem abgelaufenen Zeitraum gezahlte Unterstützung nebst dem auf den Kopf des Unterstützten entfallenden Durchschnittssatze.

IV. Die sonstigen Aufwendungen für Zwecke der Erwerbslosenfürsorge.

§ 36.

Produktive Erwerbslosenfürsorge.

(1) Der Senat ist ermächtigt, zur Unterstützung von Maßnahmen, die geeignet sind, den Abbau der Erwerbslosenfürsorge zu fördern, insbesondere zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit für die Erwerbslosen, Darlehen oder Zuschüsse aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu bewilligen.

(2) Sie sollen nach Maßgabe des § 34 auf den Staat und die beteiligten Gemeinden verteilt werden.

§ 37.

Aufhebung bisheriger Bestimmungen.

Alle bisherigen Bestimmungen über die Erwerbslosenfürsorge ausschließlich des Gesetzes vom 24. 6. 21, betreffend Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung für die Dauer der Brotteuerung (G.Bl. S. 81) werden aufgehoben. Das Gesetz vom 24. Juni 1921 tritt mit dem 12. Februar 1922 außer Kraft.

Danzig, den 13. Februar 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Wiercinski-Keiser.

21

Verordnung

betreffend Abänderung der Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen vom 18. Juni 1903 in der Fassung vom 19. Februar 1924 (G.Bl. S. 33).

Vom 17. 2. 1931.

Artikel 1.

Der § 1 erhält folgenden Absatz 2:

„Die gleiche Behandlung erfahren Rübensäfte und ihre weiteren Bearbeitungen, soweit sie nicht in Haushaltungen ausschließlich zum eigenen Verbrauch bereitet werden."

Artikel 2.

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 17. Februar 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Hoppenrath.

22

Druckfehlerberichtigung.

Im Gesetzblatt 1931 S. 21 muß es in der ersten Zeile des § 3 anstatt: „1. Februar" heißen: „1. April".

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und des Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth, Danzig.